

Referent Prinz Johann: Ich habe geglaubt, daß es bloß ein Schreibfehler ist, daß im Gesetzentwurfe 1 bis 3 Jahr Gefängnißstrafe steht.

Präsident: Ich würde nun zu fragen haben: Ob die Kammer dem Vorschlage der Deputation zu Artikel 141. beistimme? und ob sie den Artikel 141. selbst annehme? Beide Fragen werden einstimmig bejaht.

Im Artikel 142. heißt es:

Wenn in derselben Absicht eine über vierzehn Jahr alte und noch im älterlichen Hause lebende Person mit ihrer Zustimmung, aber wider den Willen ihrer Aeltern, oder eine Ehefrau mit ihrer Zustimmung wider den Willen ihres Ehemannes entführt wird, sind der Entführer und die Entführte, ein jedes im erstern Falle mit Drei Monaten Gefängniß, und im zweiten mit Sechs Monaten Gefängniß zu bestrafen.

Die Deputation bemerkt hierbei, daß die in diesem Artikel absolut bestimmte Strafe von 3 und 6 Monaten Gefängniß mit der relativ bestimmten von 2 bis 4 und beziehendlich 4 bis 8 Monaten der gleichen Strafe vertauscht werden möchte.

Referent Prinz Johann: Was die zwei Anträge des Hrn. Secr. Harz und des Domherrn D. Günther zu diesem Artikel anlangt, so glaube ich, sie müssen im Zusammenhange vorgetragen werden. Das Amendement des Hrn. Bürgermeisters Harz behandelt bloß einen einzelnen Punct und geht dahin, im Artikel 142. die Strafe auf 2—6 Monat zu erhöhen; nämlich, wir hatten nur 2—4 Monat beantragt. Die Deputation hat sich von der Wichtigkeit des Antrags überzeugt, indem im Artikel 145. nur 2 bis 6 Monat Gefängniß gesetzt sind; indeß liegt hier der Zweck der Ehe vor; während im Artikel 142. es ein unzuchtiger Zweck ist. Wenn also dort eine höhere Strafe wie hier angedroht wird, würde das nicht zweckmäßig sein. Die Deputation würde sich daher einverstanden erklären. Ehe man sich aber faßt, dürfte der Antrag des Hrn. Domherrn Günther zu berücksichtigen sein. Er sagt Folgendes: „Mein Antrag geht zunächst darauf, den ganzen Artikel hier in Wegfall zu bringen. Denn man kann es keine Verletzung der persönlichen Freiheit nennen, wenn Jemand mit einer Person, welche in den Jahren steht, wo sie einwilligen kann, und welche wirklich eingewilligt hat, auf und davon geht. — Für den Fall nun, daß die Kammer diese Ansicht theilt, trage ich darauf an, daß ein Theil vom Inhalte des 142. Artikels bei Artikel 207. und ein anderer Theil hinter Artikel 301. eingeschaltet werde.“ Ich muß bemerken, fährt Referent fort, der Artikel 207. betrifft bloß die bössliche Verlassung und lautet folgendermaßen: „Wer seinen Ehegatten wider dessen Willen und in der Absicht eigenmächtig verläßt, die Ehe mit demselben nicht fortzusetzen, und entweder seinen Aufenthaltsort verheimlicht, oder sich in das Ausland begibt, ist mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 2 Monaten zu bestrafen.“ Zu diesem Artikel nun hat der Antragsteller gesetzt: „Gleiche Strafe trifft die Mannsperson, welche eine unter den angegebenen Umständen von ihrem Ehemanne entweichende Frau in unkeuscher Absicht begleitet oder bei sich aufnimmt.“ Sondern würde die Bestimmung über die Ehefrau in den Artikel wegen bösslicher Verlassung kommen u. die Strafe auf 4 Wochen bis 2 Monate herabgesetzt werden; den andern Theil der Fassung

wünscht der Antragsteller bei dem Artikel 301. hinzugefügt zu sehen; dieser Artikel ist folgender: „Wenn Jemand, um seine Lüste zu befriedigen, unbescholtene Personen durch Betrug oder Arglist zur Unzucht verleitet, so findet gegen den Verführer einmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe statt. Mit gleicher Strafe sind Diejenigen zu belegen, welche eine unverheirathete Person unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlase verführen und nachher die Erfüllung des Versprechens ohne hinreichende Ursache verweigern, oder die bereits vorher vorhandenen ihnen bekannten Ehehindernisse bei dem Versprechen betrüglich verschwiegen oder abgeleugnet haben.“ Nach dieser Stelle will der Antragsteller beigefügt haben Artikel 301. b. „Wenn eine noch im älterlichen Hause lebende, unmündige, jedoch über 14 Jahr alte Frauensperson freiwillig, aber wider den Willen ihrer Aeltern mit einer Mannsperson in der Absicht, unkeuschen Umgang mit derselben zu pflegen, entweicht, so ist die Frauensperson mit 1 bis 3 wöchentlichem, die Mannsperson mit 1 bis 3 monatlichem Gefängniß zu bestrafen. Es ist jedoch bei den in diesem und dem vorhergehenden Artikel erwähnten Vergehungen eine Untersuchung nur auf Anzeige der Verführten oder ihrer Aeltern, welche diese auch gegen deren Willen zu erheben berechtigt sind, anzustellen.“ Ich muß es dem Sprecher überlassen, seinen Antrag zu motiviren.

Domherr D. Günther: Das von mir zu Art. 142. gestellte Amendement rechtfertigt sich eigentlich von selbst. In sofern nämlich eine Person mit ihrem Willen entführt wird, so wird sie nicht entführt, sondern sie läuft mit Jemandem davon. Es kann mithin nach meinem Dafürhalten dieser 142. Art. in keiner Weise bei Kapitel VI Platz finden. Damit will ich aber keineswegs sagen, daß diese Personen, die das thun, was im Art. 142. für strafbar erklärt wird, straflos sein sollen. Sie werden bestraft werden können, aber nur aus andern Gründen, als wegen Verletzung der persönlichen Freiheit, und daher werden die Bestandtheile des Artikels an einer andern Stelle aufzunehmen sein. Wenn es zuvörderst im Art. 142. heißt: „wenn in derselben Absicht eine über 14 Jahr alte und noch im älterlichen Hause lebende Person mit ihrer Zustimmung u. entführt wird,“ so scheint mir der Ausdruck: „eine über 14 Jahr alte Person,“ eine Bestimmung zu enthalten, die in vielfacher Hinsicht bedenklich ist. Sobald ein Frauenzimmer 21 Jahr alt ist, oder die Minderjährigkeit zurückgelegt hat, so steht ihr nach der 10. Constitution im II. Theile das Recht zu, selbst wider den Willen ihrer Aeltern sich von der väterlichen Gewalt zu befreien, indem es eine eigene Oekonomie anlegt. Es ist wahr, daß über diese Gesetzstelle eine Meinungsverschiedenheit unter den Juristen stattgefunden hat; einige haben sie nur von den Söhnen verstehen wollen. Indessen hat die Praxis sich dafür entschieden, daß sie auch auf die Töchter zu beziehen sei, und unter Andern hat der verewigte Haubold diesen Satz so, wie ich ihn hier aufstellte, in sein Lehrbuch aufgenommen. Wenn also ein Frauenzimmer, die über 21 Jahr alt ist, das älterliche Haus verläßt, so ist das an sich nicht strafbar; wenn sie es in unzuchtiger Absicht thut, so würde sie nach frühern Ansichten allerdings einer Strafe unterlegen haben, aber um der Consequenz willen kann sie jetzt auch deshalb nicht mehr bestraft werden, weil hierauf keine Strafe